



► **Nr. VO/2014/01491**
öffentlich

Lübeck, 23.03.2014

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung

Bearbeitung: Christine Koretzky (E-Mail: christine.koretzky@luebeck.de Telefon: 122-6127)

Bebauungsplan 03.02.00 - Fackenburger Allee / Stadtgraben / Teilbereich II - Auslegungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.03.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
07.04.2014	Bauausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung werden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes wird die erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt.
3. Bei der erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Trägerbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB sollen Stellungnahmen nur zu den geänderten Planinhalten abgegeben werden.
4. Die Dauer der erneuten Auslegung wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB angemessen auf zwei Wochen verkürzt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Die Bereiche und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gemäß § 4 (2) BauGB um Stellungnahme gebeten:

- 1.160 Frauenbüro
- 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften
- 2.500 Soziale Sicherung
- 3.370 Feuerwehr
- 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
- 3.700 Entsorgungsbetriebe
- 4.510 Familienhilfen / Jugendamt

- 4.401 Schule und Sport
- 5.660 Stadtgrün und Verkehr

Ergebnis:

Überwiegend zustimmend.

Die Stellungnahmen der Bereiche Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz sowie Stadtgrün und Verkehr werden im weiteren Verfahren behandelt.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐
☒

Ja
Nein

Eine über die Mitwirkung im Rahmen der öffentlichen Unterrichtung nach § 13 a (3) Nr. 2 BauGB hinausgehende besondere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO ist nicht erforderlich, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht in besonderem Maße berührt werden.

Die Maßnahme ist:

☐
☐
☒

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch: BauGB

Finanzielle Auswirkungen:

☒

Ja. Siehe Punkt 7 der Begründung

Begründung:

Die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird erforderlich:

- da aufgrund der Herausnahme der Geschossigkeit die Planzeichnung geändert wurde,
- da die textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Koppelung ergänzt wurden.

Anlagen:

- Anlage 1: Textliche Festsetzungen
- Anlage 2: Planzeichnung mit Legende (Verkleinerung auf DinA4)
- Anlage 3: Begründung zum Bebauungsplan 03.02.00 TB 2 – Fackenburg Allee/ Stadtgraben/ Teilbereich 2 - Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Senator/in F. - P. Boden